

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Honnef vom 10.12.2009 (in der Fassung vom 8.12.2016)

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat am 10.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung für seine Ausschüsse beschlossen.

§ 1 Ausschüsse

Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
3. Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales
4. Bezirksausschuss Aegidienberg
5. Ausschuss für Umwelt, Wald, Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen
6. Jugendhilfeausschuss
7. Rechnungsprüfungsausschuss
8. Betriebsausschuss
9. Ausschuss für Vergaben und Liegenschaften
10. Wahlausschuss
11. Wahlprüfungsausschuss
12. Fachausschuss Volkshochschule
13. Umlegungsausschuss
14. Ausschuss zur Begleitung der Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Der Arbeitskreis Jugendschutz und Prävention sowie die Lenkungsgruppe bleiben neben den oben genannten Ausschüssen mit den bisherigen Aufgaben erhalten.

§ 2 Allgemein

1. Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen in § 4 bis § 17 übertragenen Zuständigkeiten mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
2. Soweit Ausschüssen keine Entscheidungsbefugnis übertragen ist, haben sie alle Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten, die ihr Sachgebiet nach dieser Zuständigkeitsordnung betreffen.
3. Angelegenheiten von großer Bedeutung im Einzelfall oder von grundsätzlicher Bedeutung haben die Ausschüsse zur Entscheidung dem Rat vorzulegen.
4. Der Rat behält sich im Einzelfall das Recht vor, gegenüber den mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Ausschüssen die Entscheidung an sich zu ziehen, es sei denn, ein Ausschuss hat bereits entschieden.

§ 3

Finanzvorbehalt

1. Ausgabenwirksame Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn der Kämmerer bestätigt hat, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan vorhanden sind, insbesondere sind hier die Vorschriften des § 82 GO NW zu beachten. Wird die Bestätigung mündlich gegeben, so ist sie in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
2. Entscheidungen über Angelegenheiten, die erhebliche Haushaltsüberschreitungen (§ 83 GO NW) erforderlich machen, sind dem Rat vorbehalten.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 GO NW, Personalangelegenheiten und Satzungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Umfang.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 - a) Anträge auf Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) den Erlass von Geldforderungen ab 5.000,- Euro im Einzelfall und Niederschlagung von Geldforderungen ab 25.000,- Euro im Einzelfall mit Ausnahme von Forderungen des Eigenbetriebes Abwasserwerk,
 - c) Personalangelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 Hauptsatzung,
 - d) die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.

§ 5

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen ist zuständig für die Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Denkmalschutz.
2. Er entscheidet über die verfahrensleitenden Beschlüsse (mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 a) auf der Grundlage des Baugesetzbuches mit Ausnahme des abschließenden Satzungsbeschlusses und des abschließenden Beschlusses im Flächennutzungsplanverfahren.
3. Bei erheblicher Auswirkung der Bauvorhaben auf den Verkehr der Stadt Bad Honnef ist vorher zwingend der Ausschuss für Umwelt, Wald, Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 6

Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales

1. Der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales ist zuständig für die Angelegenheiten der Bildung, für Sport und Kultur, für alle Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten sowie für Senioren
2. Der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Soziales entscheidet über die Gewährung von Beihilfen aus den zur Förderung des Sports bereitgestellten Haushaltsmitteln und über die Gewährung von Beihilfen an Bedürftige, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger der Landeskrankenpflege aus städtischen Eigenmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze unter Beachtung der vom Rat erlassenen Richtlinien, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7

Bezirksausschuss Aegidienberg

1. Der Bezirksausschuss für den Stadtbezirk Bad Honnef-Aegidienberg ist zuständig für Angelegenheiten des Stadtbezirks Aegidienberg.
Der Bezirksausschuss berät insbesondere über
 - a) Aegidienberger Baugenehmigungs- und Planungsangelegenheiten, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind, die von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses für städtebaulich bedeutsam angesehen werden und dadurch keine Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren eintreten sowie Fragen des Umweltschutzes,
 - b) Angelegenheiten des Verkehrs von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie den Stadtbezirk Aegidienberg betreffen.
2. Der Bezirksausschuss entscheidet unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über
 - a) die verfahrensleitenden Beschlüsse für den Stadtbezirk Aegidienberg auf der Grundlage des Baugesetzbuches mit Ausnahme des abschließenden Satzungsbeschlusses und des abschließenden Beschlusses im Flächennutzungsplanverfahren.
 - b) die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen,
 - c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Wald, Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen

Der Ausschuss für Umwelt, Wald, Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen ist zuständig für Umwelt, Denkmalschutz, für Angelegenheiten des Stadtwaldes, Grünanlagen und Friedhofswesen, für Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie den Feuerschutz und Belange des Rettungswesens.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit den in § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Honnef genannten Angelegenheiten.
- 2) Er beschließt über die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Honnef genannten Angelegenheiten im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben aufgrund des § 59 Abs. 3 und des § 101 GO NRW wahr.

§ 11

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef und des Eigenbetriebs Freizeitbad Grafenwerth der Stadt Bad Honnef.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs Abwasserwerk mit einer Auftragssumme von mehr als 75.000,- Euro. Die von der Betriebsleitung erteilten Aufträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zugeben, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000,- Euro überschreiten,
 - b) die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs Freizeitbad Grafenwerth mit einer Auftragssumme von mehr als 50.000,- Euro. Die von der

Betriebsleitung erteilten Aufträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zu geben, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 15.000,- Euro überschreiten,

- c) den Erlass von Geldforderungen des Eigenbetriebs Abwasserwerk ab 5000,- Euro im Einzelfall und die Niederschlagung von Geldforderungen ab 25.000,- Euro im Einzelfall.

§ 12*

Ausschuss für Vergaben und Liegenschaften

1. Der Ausschuss für Vergaben und Liegenschaften ist für städtische Vergabe- und Liegenschaftsangelegenheiten zuständig.
2. Er entscheidet über
 - a) Vergaben (mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 lit. a) u. b)) ab 50.000,- Euro; Vergaben ab 15.000,- Euro werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.
 - b) Grundstückskäufe und -verkäufe sowie Ausübung eines Vorkaufsrechtes ab 30.000,- Euro. Vorkaufsrechte im Wert von unter 30.000,- Euro werden auf den Bürgermeister übertragen.

*In der Fassung vom 8.12.2016

§ 13

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm aufgrund Kommunalwahlgesetz sowie Kommunalwahlordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund Kommunalwahlgesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 15

Fachausschuss Volkshochschule Siebengebirge

Die Aufgaben des Fachausschusses Volkshochschule Siebengebirge ergeben sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Königswinter vom 16.12.1977.

§ 16

Umlegungsausschuss

Die Aufgaben des Umlegungsausschusses ergeben sich aufgrund des Baugesetzbuches.

§ 17

Ausschuss zur Begleitung der Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Der Ausschuss ist zuständig für die Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft beauftragt.

§ 18

Einspruch

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (§ 28 Geschäftsordnung):

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

*In der Fassung vom 8.12.2016